

Newsletter

# Künstliche Intelligenz – Ein Update



**Cornelia Stengel**  
Rechtsanwältin, Partnerin  
Prof. Dr. iur.



**Gaspare Loderer**  
Rechtsanwalt, Senior Associate  
MLaw, LL.M.



**Jonas Tresch**  
Rechtsanwalt, Associate  
MLaw



**Adrian Dan**  
Rechtsanwalt, Partner  
Dr. iur.



**Leandra Gafner**  
Rechtsanwältin, Associate  
MLaw



**Mario M. Marti**  
Rechtsanwalt,  
Managing Partner  
Dr. iur., MJur (Oxon)



**Nicolas Mosimann**  
Rechtsanwalt,  
Managing Partner  
Dr. iur., LL.M.



**Stefano Perucchi**  
Rechtsanwalt, Partner  
lic. iur., LL.M.



**Vera Vallone**  
Rechtsanwältin, Associate  
Dr. iur., LL.M.



**Virginie A. Rodieux**  
Rechtsanwältin, Partnerin  
lic. iur., LL.M.

## Sehr geehrte Damen und Herren

**Wie Sie vielleicht schon gehört haben, hat der Bundesrat kürzlich einen zukunftsweisenden Beschluss zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Schweiz gefasst. Im Folgenden finden Sie eine kurze Übersicht der bisherigen Geschehnisse, wie es dazu gekommen ist und die geplanten nächsten Schritte des Gesetzgebers.**

### 1. Was hat der Bundesrat zur Regulierung von KI entschieden?

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2025 entschieden, die Konvention des Europarats zu KI (KI-Konvention) zu ratifizieren und die notwendigen Anpassungen im Schweizer Recht auszuarbeiten. Er beabsichtigt zudem eine Weiterführung regulatorischer Tätigkeiten in spezifischen Sektoren wie dem Gesundheits- und dem Transportwesen.

### 2. Weshalb verfolgt der Bundesrat diesen Ansatz?

Der Bundesrat verfolgt in erster Linie das Ziel, das enorme Potential der KI-Technologie für die Schweiz zu nutzen, indem er Innovation und wirtschaftliches Wachstum fördert und gleichzeitig die Grundrechte, die Demokratie und den Rechtsstaat schützt, während KI in die Gesellschaft integriert wird. Ein wichtiger strategischer Punkt ist die Verträglichkeit der Schweizer Vorschriften mit internationalen Standards, was durch die Unterzeichnung der KI-Konvention am 27. März 2025 bereits unterstrichen wurde. Dadurch will der Bundesrat klare und vorhersehbare Bedingungen für die Entwicklung und Anwendung von KI in der Schweiz schaffen. Letztendlich geht es darum, einen ausgewogenen Ansatz zu finden, der Innovation ermöglicht, potenzielle Risiken minimiert und die wirtschaftlichen sowie institutionellen Auswirkungen berücksichtigt.

### 3. Wie wurde diese Strategie vorbereitet?

Die Basis der Strategie des Bundesrates bildete die erarbeitete Auslegeordnung zur Regulierung von künst-

licher Intelligenz. Diese Auslegeordnung stützte sich wiederum auf detaillierte Basisanalysen:

- Rechtliche Analyse: Auswirkungen der KI-Konvention, des EU AI Acts und Schweizer Gesetze.
- Sektorielle Analyse: Bestehende und geplante Anpassungen in verschiedenen Bereichen.
- Länderanalyse: Vergleich mit den KI-Regulierungen in 20 Staaten.

Ziel war es, eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen, die sowohl die Chancen als auch die damit verbundenen Risiken für die Schweiz berücksichtigt.

### 4. Welche Grundsätze sollen die KI-Regulierung leiten?

Eine Schweizer KI-Regulierung soll sich insbesondere an den folgenden Grundsätzen orientieren:

- Integration der KI-Konvention in das Schweizer Recht. Dabei hält der Bundesrat in seiner Medienmitteilung fest, dass in erster Linie staatliche Akteure in deren Geltungsbereich fallen dürften.
- Im Grundsatz werden sektorbezogene Anpassungen einer allgemeinen Regulierung vorgezogen. Sektorübergreifende Vorschriften sind jedoch insbesondere bei zentralen, grundrechtsrelevanten Bereichen (z.B. Datenschutz) möglich.
- Der Regulierungsbedarf soll durch ein Zusammenspiel rechtlich verbindlicher und unverbindlicher Massnahmen abgedeckt werden. Das bedeutet die Möglichkeit/Pflicht zur Selbstregulierung.

### 5. Besteht die Gefahr für Handelshemmnisse?

Bisher profitieren Schweizer Hersteller dank dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung technischer Vorschriften (MRA) davon, dass Konformitätsbewertungen für den EU-Binnenmarkt auch durch Schweizer Stellen erfolgen können – ohne zusätzliche Vertreterpflicht in der EU.

Ab August 2027 ändern sich die Spielregeln: Für Produkte mit KI-Komponenten, die unter die Kategorie der Hochrisiko-KI-Systeme gemäss EU AI Act fallen, gelten neue Vorgaben. Diese sind nicht vom aktuell geltenden MRA abgedeckt und müssen daher zusätzlich erfüllt werden – unabhängig davon, ob das Produkt schon konformitätsbewertet wurde.

Für betroffene Produkte bedeutet das insbesondere:

- Eine zweite, separate Konformitätsbewertung durch eine Stelle in der EU ist nötig.
- Ein EU-Vertreter (Bevollmächtigter) für die KI-Aspekte muss benannt werden.
- Die Adresse des Einführers muss auf der Verpackung angegeben sein.

Für Unternehmen kann das unter Umständen bei Produkten mit integrierten KI-Funktionen (z. B. in Fahrzeugen, Maschinen, Druckgeräten, Spielzeug, Medizinprodukten oder Telekommunikationsendgeräten) zu zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten beim Zugang zum EU-Markt führen.

## **6. Wie sieht das weitere Vorgehen aus?**

Bis Ende 2026 soll durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung der KI-Konvention ausgearbeitet werden. Zeitgleich wird ein Plan für weitere nicht verbindliche Regulierungen durch das UVEK, das EJPD, das EDA und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ausgearbeitet und auf internationale Entwicklungen abgestimmt.

Angesichts einer durchschnittlichen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens von etwa vier Jahren, erachten wir ein Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen ab 2029 als realistisch.

Für einen unverbindlichen Austausch, allgemeine Fragen oder gezielte Abklärungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Zürich, April 2025

### **Autorinnen und Autoren:**

#### **Cornelia Stengel**

Rechtsanwältin, Partnerin, Prof. Dr. iur.

#### **Gaspare Loderer**

Rechtsanwalt, Senior Associate, MLaw, LL.M.

#### **Jonas Tresch**

Rechtsanwalt, Associate, MLaw

### **Weitere Expertinnen und Experten:**

#### **Adrian Dan**

Rechtsanwalt, Partner, Dr. iur.

#### **Leandra Gafner**

Rechtsanwältin, Associate, MLaw

#### **Mario M. Marti**

Rechtsanwalt, Managing Partner, Dr. iur., MJur (Oxon)

#### **Nicolas Mosimann**

Rechtsanwalt, Managing Partner, Dr. iur., LL.M.

#### **Stefano Perucchi**

Rechtsanwalt, Partner, lic. iur., LL.M.

#### **Vera Vallone**

Rechtsanwältin, Associate, Dr. iur., LL.M.

#### **Virginie A. Rodieux**

Rechtsanwältin, Partnerin, lic. iur., LL.M.